

Regierungsratsbeschluss

vom 20. März 2023

Nr. 2023/456

Paritätischer Ausgleich Zivilschutz per 31. Dezember 2017

1. Ausgangslage

Gemäss § 29 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG) vom 2. Februar 2005¹⁾ tragen der Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden die Gesamtkosten des Zivilschutzes je zur Hälfte. Massgebend für die Kostenaufteilung ist der Nettoaufwand für den Zivilschutz. Der Regierungsrat wählt eine paritätische Kommission zur Sicherstellung der Kostenaufteilung (§ 29 Abs. 2 EG BZG). Nach § 50 Absatz 1 der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZVSO) vom 15. November 2005²⁾ besteht diese aus je drei Vertretern der Gemeinden und des Kantons.

Die Kostentragung zwischen dem Kanton und den Gemeinden hat, lediglich durch die teilweise auslegungsbedürftigen Bemessungsgrundlagen und unterschiedlichen Kontoführungen durch die Gemeinden, immer wieder zu Diskussionen geführt. Dies ergeht insbesondere auch aus den Protokollen der Sitzungen der Paritätischen Kommission aus den vergangenen Jahren. Mit dem vorliegenden Regierungsratsbeschluss soll der Beschluss der Paritätischen Kommission vom 27. März 2019 genehmigt und die Kostenteilung im Zivilschutz für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 31. Dezember 2017 bereinigt werden. Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2018 soll die Steuerung des paritätischen Ausgleichs mit neuen Regelungen vollzogen werden. Insbesondere soll ab diesem Zeitpunkt die Buchhaltung durch die Gemeinden und die Zivilschutzorganisationen einheitlich geführt werden. Dies wird mittels separatem Beschluss festgelegt und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Genehmigung.

2. Erwägungen

Nach § 49 Absatz 1 BZVSO tragen der Kanton und die Gemeinden die Kosten für die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sowie für die Weiterbildung gemeinsam. Der Ausgleich dieser Kosten wird über die Kursteilnehmerbeiträge der Gemeinden erreicht (§ 49 Abs. 2 BZVSO). Gemäss § 49 Absatz 3 legt die Paritätische Kommission Zivilschutz jeweils zu Beginn der Globalbudgetperiode des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz die Höhe der von den Gemeinden zu zahlenden Kursteilnehmerbeiträge fest und unterbreitet diese dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Aufgrund der höheren Ausgaben der Gemeinden im Vergleich zum Kanton wurde mit RRB Nr. 2009/804 vom 12. Mai 2009 beschlossen, auf Kursteilnehmerbeiträge zu verzichten. Dieser Verzicht wurde bis heute so beibehalten. Diese Massnahme reichte jedoch nicht aus, die Parität in der Finanzierung des Zivilschutzes herzustellen.

Nach einem umfassenden Austausch in der Paritätischen Kommission soll die Kostenteilung für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 31. Dezember 2017 bereinigt werden (vgl. Beschluss der Paritätischen Kommission vom 27. März 2019).

¹⁾ BGS 531.1

²⁾ BGS 531.2

Die Paritätische Kommission hat den Nettoaufwand für den Zivilschutz des Kantons und der Gesamtheit der Gemeinden mit Saldo per 31. Dezember 2017 einander gegenübergestellt. Die Datenlage beziehungsweise die Bemessungsgrundlagen und unterschiedlichen Kontoführungen für den Zeitraum vor dem 1. Januar 2018 lassen eine einheitliche Betrachtung der Ausgaben aufseiten der Gemeinden nicht zu. Die unterschiedliche Buchführung des Zivilschutzes der Gemeinden und der regionalen Zivilschutzorganisationen hat die Berechnung des Nettoaufwandes des Zivilschutzes erschwert und zum Teil verunmöglicht. Folglich kann der massgebende Nettoaufwand nicht einwandfrei ermittelt werden.

Der Paritätischen Kommission kommt eine Überwachungs- und Korrekturfunktion zu (vgl. auch RRB Nr. 2004/2236, Ziff. 2.2 und Ziff. 4.3.4). Sie ist zum Schluss gelangt, mittels einer Ausgleichsmassnahme über die Spezialfinanzierung «Ersatzbeiträge Schutzräume gem. BZG/ZSV» mit einer einmaligen Ausgleichsmassnahme in der Höhe von einer Million Franken das Delta der Jahre 2006 bis und mit 2017 zwischen dem Kanton und den Gemeinden auszugleichen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Beschluss der Paritätischen Kommission vom 27. März 2019, die Kostenverteilung für die Jahre 2006 bis und mit 2017 mittels einer Ausgleichsmassnahme zu Gunsten der Gemeinden in der Höhe von total einer Million Franken über die Spezialfinanzierung «Ersatzbeiträge Schutzräume gem. BZG/ZSV» abzuschliessen, wird genehmigt.
- 3.2 Der Kanton stellt aus der Spezialfinanzierung «Ersatzbeiträge Schutzräume gem. BZG/ZSV» für Beschaffungen und Aufwendungen der Gemeinden eine Million Franken zur Verfügung. Die Beschaffungen und Aufwendungen der Gemeinden müssen den Anforderungen an Ausgaben zulasten der Spezialfinanzierung genügen.
- 3.3 Die Paritätische Kommission beschliesst über die Verwendung der bereitgestellten Mittel.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (3; Bon)
Amt für Gemeinden
Staatskanzlei
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Mitglieder der Paritätischen Kommission (6; *Versand durch AMB*)
Verband Solothurnischer Einwohnergemeinden, Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217,
4564 Obergerlafingen